



Merkblatt: Zulässige Brennstoffe für kleine und mittlere Feuerungsanlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen

**Hrsg.: Landratsamt München - Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht
Stand: März 2010**

Es dürfen nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV):

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks;
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks;
3. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf;
(a) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860;
4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen;
5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde;
(a) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731 oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“ sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität;
6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie darauf anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten;
7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten;
8. Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen;
9. Heizöl leicht nach DIN 51603-1 und andere leichte Heizöle mit gleichwertiger Qualität sowie Methanol, Ethanol, naturbelassene Pflanzenöle oder Pflanzenölmethylester;
10. Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten sowie Flüssiggas oder Wasserstoff;
11. Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 Promille, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft;
12. Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 Promille, angegeben als Schwefel;
13. sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen nach § 3 Absatz 5 einhalten.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur mit Brennstoffen betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie dürfen nur mit Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 betrieben werden, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind.

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich unter Einsatz von naturbelassenem stückigem Holz nach Nummer 4 oder Presslinge in Form von Holzbriketts nach Nummer 5a betrieben werden.

Die in Nr. 4 bis 8 und 13 genannten Brennstoffe dürfen in Feuerungsanlagen nur eingesetzt werden, wenn ihr Feuchtegehalt unter 25 Prozent bezogen auf das Trocken- und Darrgewicht des Brennstoffs liegt.

Die in Nummer 8 genannten Brennstoffe, ausgenommen Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, dürfen nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrar-gewerblichen Sektors, die Umgang mit Getreide haben, insbesondere Mühlen und Agrarhandel, eingesetzt werden.

Die in Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

Presslinge aus Brennstoffen nach Nummer 5a bis 8 und 13 dürfen nicht unter Verwendung von Bindemitteln hergestellt sein. Ausgenommen davon sind Bindemittel aus Stärke, pflanzlichem Stearin, Melasse und Zellulosefaser.

Feuerungsanlagen für die in Nummer 8 und 13 genannten Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die Feuerungsanlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt wird, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden und nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen eingesetzt werden, die nach Angaben des Herstellers für diese Brennstoffe geeignet sind und die im Rahmen der Typprüfung mit den jeweiligen Brennstoffen geprüft wurde.